

**Gemeinsamer Bericht  
des Vorstands FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Ge-  
schäftsführung der FORTEC Power GmbH gemäß § 293a AktG  
über einen Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**1. FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft**

Augsburger Str. 2 b, 82110 Germering

- nachstehend „**Organträger**“ genannt -

und

**2. FORTEC Power GmbH**

Lise-Meitner-Str 3, 64560 Riedstadt- Wolfskehlen

- nachstehend „**Organgesellschaft**“ genannt -

- Organträger und Organgesellschaft  
nachstehend zusammen „**Parteien**“ genannt -

## Vorbemerkung

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft mit Sitz in Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247748, und die FORTEC Power GmbH mit Sitz in Riedstadt-Wolfskehlen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 51831, in der heutigen Form entstanden aus der Verschmelzung mit der vormaligen AUTRONIC Steuer- und Regeltechnik GmbH mit Sitz in Sachsenheim (Amtsgericht Stuttgart HRB 723684) und eine unmittelbare 100%-ige Tochtergesellschaft der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft, beabsichtigen, einen Ergebnisabführungsvertrag abzuschließen. Der Ergebnisabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft am 11. Februar 2026 gem. § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Nach Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft wird der Ergebnisabführungsvertrag der Gesellschafterversammlung der FORTEC Power GmbH zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Aktionäre der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der FORTEC Power GmbH gemäß § 293a AktG nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag:

### I. Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft beabsichtigt, mit der FORTEC Power GmbH den im Entwurf (**Anlage 1**) vorliegenden Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch der „**Vertrag**“ genannt) abzuschließen. Durch den Vertrag verpflichtet sich die FORTEC Power GmbH zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft.

Der Vertrag bedarf nach § 293 AktG zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft, sowie der Gesellschafterversammlung der FORTEC Power GmbH; die jeweilige Zustimmung kann auch als Einwilligung (§ 183 BGB) auf Grundlage des vorliegenden Vertragsentwurfs erteilt werden. Änderungen des im Entwurf vorgelegten Vertragsinhalts würden erneut eine Zustimmungspflicht der Hauptversammlung bzw. Gesellschafterversammlung auslösen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft bedarf dabei einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der FORTEC Power GmbH bedarf dabei einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Stammkapitals umfasst.

Der Ergebnisabführungsvertrag wird nach der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der FORTEC Power GmbH abgeschlossen werden.

Der Vertrag wird nach § 294 Abs. 2 AktG erst mit seiner Eintragung im Handelsregister am Sitz der FORTEC Power GmbH wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung im Handelsregister der FORTEC Power GmbH erfolgt, voraussichtlich und beabsichtigt damit zum 01.Juli 2025.

## **II. Parteien des Vertrages**

Parteien des Vertrages sind die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und die FORTEC Power GmbH. Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft mit Sitz in Germering, Landkreis Fürstenfeldbruck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 247748, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der FORTEC Group. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Bauelementen, Systemkomponenten, Subsystemen und Geräten der Elektronik-Industrie sowie Halten, Erwerben, Verwaltung und Veräußern von Beteiligungen an Unternehmen jedweder Rechtsform in diesem oder diesem Gegenstand zuzuordnenden Geschäftsbereichen einschließlich damit im Zusammenhang stehender Dienstleistungen und Beratungsleistungen sowie entgeltliche Übernahme geschäftsleitender Holdingfunktionen und sonstiger entgeltlicher Dienstleistungen gegenüber Beteiligungunternehmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Art herzustellen, zu erwerben oder zu vertreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten. Die FORTEC Power GmbH mit Sitz in Riedstadt-Wolfskehlen, ist im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 51831 und mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) eingetragen. Alleingesellschafterin der FORTEC Power GmbH ist die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft. Satzungsmäßiger Gegenstand der FORTEC Power GmbH ist Beratung, Vertrieb, Import, Export, Service, Entwicklung und Fertigung von elektronischen Geräten und Komponenten für Systeme sowie elektronischer Mess-, Datenübertragungs-, Datenerfassungs- und Datenverarbeitungssystemen für alle Bereiche der Industrie, Forschung und Lehre, sowie die Übernahme aller Tätigkeiten und Vornahme von Rechtsgeschäften, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft ist berechtigt im In- oder Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen oder sonstige Unternehmen, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen, zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung in jeder Rechtsform zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

## **III. Wesentlicher Inhalt des Vertrages**

Der abzuschließende Ergebnisabführungsvertrag enthält Vorschriften zur Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags), der Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags), zum Wirksamwerden und der Dauer des Vertrags sowie seiner Kündigung (§ 3 des Vertrags) und Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrags).

Bei den im vorliegenden Vertrag enthaltenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrages.

Im Einzelnen hat der Vertrag folgenden Inhalt:

## 1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrags)

Die FORTEC Power GmbH verpflichtet sich mit dem Ergebnisabführungsvertrag, ihren ganzen Gewinn an die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft abzuführen. Die Höhe der Gewinnabführung richtet sich nach § 301 AktG, auf den der Vertrag eine Verweisung enthält. Gemäß § 301 S. 1 AktG kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert (i) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, (ii) um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und (iii) den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung damit ein und ist aufgrund der dynamischen Verweisung in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Gewinnabführung darf den in entsprechender Anwendung in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

Der Vertrag sieht dabei eine Ausnahme vom Grundsatz der Gewinnabführung vor. So darf die FORTEC Power GmbH als Organgesellschaft mit Zustimmung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind dabei auf Verlangen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Der Vertrag legt dabei fest, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ausgeschlossen ist; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

## 2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrags)

Die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ist aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet, etwaige Verluste der FORTEC Power GmbH auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten ausweislich des Vertrags die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist eine zwingende Folge des Ergebnisabführungsvertrages. Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages mit einer Organgesellschaft ist, dass der Vertrag einen ausdrücklichen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung „in seiner jeweils gültigen Fassung“ enthält. Über diesen dynamischen Verweis kommen künftige gesetzgeberische Änderungen von § 302 AktG automatisch und ohne weitere Vertragsanpassung auf den Ergebnisabführungsvertrag zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der FORTEC Power GmbH zur Anwendung.

## 3. Wirksamwerden und Dauer des Vertrags; Kündigung (§ 3 des Vertrags)

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der FORTEC Power GmbH, er kann also erst mit Erteilung dieser Zustimmungen wirksam geschlossen werden. Er wird zudem erst mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der FORTEC Power GmbH als Organgesellschaft wirksam. Nach den Regelungen des Vertrags gilt dieser rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der FORTEC Power GmbH, in dem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt.

Gemeinsamer Bericht des Vorstands FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der FORTEC Power GmbH gemäß § 293a AktG über einen Ergebnisabführungsvertrag

Der Vertrag wird für eine feste Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen, kann von beiden Seiten also erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres, für das die Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme erstmals gelten, gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten. Wird der Vertrag nicht auf diese Weise gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Die Laufzeit des Vertrages ist so gewählt, dass die derzeitigen steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftsteuerliche Organschaft erfüllt sind.

Der Vertrag kann zudem ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein sog. wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt nach den Bestimmungen des Vertrags beispielsweise dann vor, wenn die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft nicht mehr mittelbar oder unmittelbar mehrheitlich an der FORTEC Power GmbH beteiligt ist – etwa, weil sie ihre Beteiligung an der FORTEC Power GmbH veräußert hat – sowie im Fall der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer Partei. Als wichtiger Grund gelten auch die in R 14.5 Abs. 6 S. 2 KStR 2022 oder einer entsprechenden Nachfolgebestimmung genannten wichtige Gründe. Die Kündigung aus wichtigem Grund muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

#### **4. Schlussbestimmungen (§ 4 des Vertrags)**

Im Rahmen der Schlussbestimmungen werden insbesondere Regelungen über die Auslegung des Ergebnisabführungsvertrags und etwaige Änderungen und Ergänzungen getroffen. Dabei sind bei der Auslegung des Vertrags die jeweiligen steuerlichen Vorschriften der Organschaft in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirksame steuerliche Organschaft gewünscht ist.

#### **5. Keine Regelungen über Ausgleich und Abfindung**

Da die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft alleinige Gesellschafterin der FORTEC Power GmbH, d.h. der Organgesellschaft, ist, sind Regelungen zu Ausgleichszahlungen (§ 304 AktG) und einer Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen. Aus demselben Grund ist auch eine Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer gemäß § 293b AktG und die Erstellung eines Prüfungsberichts gemäß § 293e AktG nicht erforderlich.

### **IV. Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages**

Die FORTEC Group verfügt über eine Holdingstruktur, innerhalb der die operativen Tätigkeiten überwiegend von rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft ausgeübt werden. In Umsetzung dieser Holdingstruktur soll durch Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages auch die FORTEC Power GmbH organisatorisch in die Organisation der FORTEC Group eingegliedert werden.

Aufgrund der Ergebnisabführungsverpflichtung aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der FORTEC Power GmbH der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft handels- und steuerrechtlich zugerechnet, da der Abschluss des Vertrages zur Begründung einer steuerlichen Organschaft i.S.d. §§ 14, 17 KStG mit der FORTEC Power GmbH führt.

# **FORTEC**

## **GROUP**

Mit der steuerlichen Organschaft können positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis angehörenden Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis innerhalb der FORTEC Group führen. Um für das gesamte Geschäftsjahr eine steuerliche Organschaft zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der FORTEC Power GmbH zu erreichen, ist es erforderlich, dass der Vertrag bis zum Ende des Geschäftsjahres im Handelsregister der FORTEC Power GmbH eingetragen und damit wirksam wird.

Für die FORTEC Power GmbH ist der Abschluss des Vertrages insofern vorteilhaft, als die FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft einen während der Vertragslaufzeit entstehenden Verlust der FORTEC Power GmbH auszugleichen hat.

Abgesehen von etwaigen von der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft zu übernehmenden Verlusten der FORTEC Power GmbH ergeben sich für die Aktionäre der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft aus dem Abschluss des Vertrages zwischen der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft, d.h. dem Organträger, und der FORTEC Power GmbH, d.h. der Organgesellschaft, keine besonderen Folgen, insbesondere weil es keines Ausgleichs und keiner Abfindung für außenstehende Aktionäre bedarf (§§ 304, 305 AktG). Der Vorstand geht davon aus, dass die mit der Pflicht zum Verlustausgleich verbundenen Risiken überschaubar sind.

Aus Sicht des Vorstands der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der FORTEC Power GmbH ist der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages insbesondere aufgrund der sich hieraus ergebenden steuerlichen Optimierungschancen als für die beteiligten Gesellschaften vorteilhaft einzustufen.

Germering, im Dezember 2025

Der Vorstand der FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft:

**Ulrich Ermel**

Die Geschäftsführung der FORTEC Power GmbH:

**Jörg Traum**

Gemeinsamer Bericht des Vorstands FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der FORTEC Power GmbH gemäß § 293a AktG über einen Ergebnisabführungsvertrag